

Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Landkreis Kitzingen erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger:

§ 1

Die Kreisräte erhalten für ihren Sachaufwand eine monatliche pauschale Entschädigung von 65,00 €.

§ 2

- (1) Anlässlich einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse erhalten die Kreisräte zusätzlich für jeden Sitzungstag eine Sitzungsentschädigung, wenn sie zu der Sitzung geladen waren, an ihr teilgenommen haben und dies durch Eintrag in die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist. Die Sitzungsentschädigung umfasst für alle Kreisräte einen Betrag von 75,00 €.
- (2) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- bzw. Ausschusssitzung erlittenen Verdienstaufschlag in voller Höhe.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine pauschale Entschädigung von 15,00 € je vollendete Sitzungsstunde, jedoch nur für die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr und höchstens 90,00 € täglich. Diese Entschädigung erhalten auch Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen von Hilfskräften ausgeglichen werden kann.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskommissionen, wenn die Kreisräte zu der Sitzung geladen waren, an ihr teilgenommen haben und dies durch Eintrag in die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist.

- (5) Die Fraktionsvorsitzenden und Sprecher der Ausschussgemeinschaften im Kreistag erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € zuzüglich 10,00 € pro Fraktionsmitglied.

§ 3

- (1) Die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend

- a) anlässlich von höchstens zehn Fraktionssitzungen sowie zehn Sitzungen der übrigen Gruppierungen jährlich.
- b) anlässlich von durch die Landrätin einberufenen Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden sowie der Sprecher der übrigen Gruppierungen.

- (2) Die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend

- a) für Kreisräte anlässlich der Wahrnehmung besonders übertragener auswärtiger Dienstgeschäfte; in diesem Fall tritt an die Stelle des Sitzungsgeldes von 75,00 € Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend den Bestimmungen des jeweils gültigen Bayerischen Reisekostengesetzes, mindestens jedoch in Höhe von 75,00 €;
- b) für sonstige für den Landkreis ehrenamtlich tätige Kreisbürger, soweit sie keine Entschädigung nach den Bestimmungen der §§ 4 oder 5 erhalten.

- (3) Weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürger erhalten monatlich als Aufwandsentschädigung:

Stand: 01.03.2020

Kreisarchivpfleger	294,62 €
Kreisheimatpfleger (nördlicher bzw. südlicher Landkreis)	268,31 €
Kreisheimatpfleger (musischer Bereich)	295,20 €
Leiter des Medienzentrums	427,63 €
Stellvertretender Leiter des Medienzentrums	305,46 €
Jagdberater	115,37 €

- (4) Die Aufwandsentschädigungen zu § 3 Abs 3 erhöhen sich jeweils um denselben Prozentsatz wie die tariflichen Bezüge im öffentlichen Dienst. Fahrtkosten werden entsprechend den Bestimmungen des jeweils gültigen Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jagdbeirats erhalten auf Antrag für jeden Sitzungstag, wenn sie zu der Sitzung geladen waren, an ihr teilgenommen haben und dies durch Eintrag in die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Entschädigung von 26,00 €.

§ 4

Die Referenten des Kreistages erhalten für ihren zusätzlichen Sachaufwand eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 50,00 €; bei Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Landkreises gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

- (1) Der gewählte Stellvertreter der Landrätin erhält bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen er angehört, eine Entschädigung nach § 2, wie ein sonstiger Kreisrat. Sie entfällt, wenn er als Stellvertreter der Landrätin nach der Geschäftsordnung als Vorsitzender amtiert. Im Übrigen beschließt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Betroffenen über die besondere Entschädigung, die dem gewählten Stellvertreter der Landrätin neben der ihm als Kreisrat gewährten Entschädigung zusteht. Sie ist nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen.

Für Fahrten mit seinem privateigenen Personenkraftwagen im Rahmen der ihm übertragenen Vertretung der Landrätin erhält er Reisekostenvergütung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (2) Die weiteren Stellvertreter der Landrätin erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine Entschädigung nach § 2 wie ein sonstiger Kreisrat. Sie entfällt, wenn er als Stellvertreter der Landrätin nach der Geschäftsordnung als Vorsitzender amtiert. Sie erhalten ferner eine Monatspauschale in Höhe von 50 v. H. der Entschädigung des gewählten Stellvertreters (Abs. 1). Im Falle der ganztägigen Vertretung der Landrätin erhält der weitere Stellvertreter zusätzlich eine Tagespauschale von 60,00 €.

Für Fahrten mit seinem privateigenen Personenkraftwagen im Rahmen der ihm übertragenen Vertretung der Landrätin erhält er Reisekostenvergütung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 12.05.2014 außer Kraft.

Kitzingen, 11.05.2020

Tamara Bischof

Landrätin